

## Wahlleistungsvereinbarung

Nachdem das Krankenhaus Sachsenhausen den Patienten mittels der Anlagen 1: *Patienteninformation über Wahlleistungen* und Anlage 2: *DRG-Entgelttarif*, die integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind, über die Entgelte und den Inhalt der Wahlleistungen informiert hat,

wird zwischen

Frau / Herrn \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

im folgenden „Patient“

und dem

Krankenhaus Sachsenhausen des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes GmbH, Schulstraße 31, 60594 Frankfurt am Main,

im folgenden „Krankenhaus“

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

### **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** (§§ 16, 17 KHEntgG i.V.m. § 33 BPfIV)

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen folgendes vereinbart:

#### **§ 1 Vergütung der Wahlleistungen**

1. Die Entgelte für die Wahlleistungen werden zusätzlich zu den Entgelten für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 KHEntgG) in Rechnung gestellt.
2. Die Honorare für wahlärztliche Leistungen werden nach der Gebührenverordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die GOÄ kann auf Wunsch in der Patientenverwaltung eingesehen werden.

#### **§ 2 Wahlärztliche Leistungen, Vertretung**

1. Die wahlärztlichen Leistungen werden durch die zu ihrer gesonderten Berechnung berechtigten angestellten Ärzte des Krankenhauses oder deren dem Patienten vor Abschluss dieser Wahlleistungsvereinbarung benannten ständigen ärztlichen Vertreter persönlich erbracht und vom liquidationsberechtigten Wahlarzt berechnet.
2. Im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung des liquidationsberechtigten Wahlarztes übernimmt der ständige ärztliche Vertreter die Vertretung des Wahlarztes. Individuelle Vereinbarungen mit dem Wahlarzt über dessen Vertretung in anderen Fällen bleiben unberührt. Die von den Vertretern erbrachten Leistungen gelten als eigene Leistungen des Wahlarztes im Sinne von § 4 Abs. 2 GOÄ und werden vom Wahlarzt berechnet.
3. Die vorliegende Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

#### **§ 3 Kündigung und Leistungseinstellung**

1. Die vorliegende Vereinbarung kann von jeder Partei an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages schriftlich gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Teilen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

## § 4 Wahlleistungen

Der Patient erhält über die im Aufnahme- und Behandlungsvertrag vereinbarte Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen hinaus die nachstehend angekreuzten Leistungen als gesondert berechenbare Wahlleistungen:

- Die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten Ärzte des Krankenhauses soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.  
Bezüglich der Berechnung der wahlärztlichen Leistungen wird auf Anlage 1 verwiesen.

Der Patient verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die neben den Ansprüchen des Krankenhauses entstehenden und gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen unabhängig von einer Erstattung durch private oder gesetzliche Kostenträger zu bezahlen. Dies gilt gleichermaßen für ärztliche Honorare und Sachkosten, die durch ärztliche Leistungen oder ärztlich geleitete Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Krankenhauses entstehen, und die dem Patienten grundsätzlich von diesen gesondert in Rechnung gestellt werden.

- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer mit Sanitärzone max. 91,- € / Berechnungstag
- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer ohne Sanitärzone max. 83,- € / Berechnungstag
- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer mit Sanitärzone max. 41,- € / Berechnungstag
- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer ohne Sanitärzone max. 35,- € / Berechnungstag
- Unterbringung in einem Familienzimmer 95,- € / Berechnungstag
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson max. 103,25 € / Berechnungstag
- Unterbringung in einer Suite groß / klein 145,- / 130,- € / Berechnungstag

Der jeweilige exakte Preis richtet sich nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Zimmer.

Die vorstehend ankreuzbaren ärztlichen und nicht ärztlichen Wahlleistungen werden zusätzlich zu den allgemeinen Krankenhausleistungen angeboten. Auch ohne den Abschluss einer Wahlleistungs-Vereinbarung erhält jeder Patient die medizinisch notwendige Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte.

Die Inanspruchnahme der vorstehend angekreuzten Wahlleistungen erfolgt ab der Unterzeichnung der Vereinbarung bis zum Ende der Behandlung in dem Krankenhaus.

## § 5 Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) des Krankenhauses und DRG-Entgelttarif

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Krankenhauses und der DRG-Entgelttarif des Krankenhauses in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2). Nach § 17 Abs. 3 KHEntgG kann ein zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen berechtigter Arzt eine Abrechnungsstelle mit der Abrechnung der Vergütung für die wahlärztlichen Leistungen beauftragen. In diesem Fall werden die entstehenden Honoraransprüche zur Geltendmachung und Einziehung an diese Abrechnungsstelle abgetreten.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Krankenhausvertreter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten

Ich handle als Vertreter / in mit Vertretungsvollmacht:

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters

Anlage 1:            Patienteninformation über Wahlleistungen

Anlage 2:            DRG-Entgelttarif

## Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Zwischen Frau / Herrn \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
im folgenden „Patient“

und	Chefarzt	ständiger Vertreter (Oberärztin/-arzt)
<input type="radio"/>	Dr. med. Hasso Berker (Ltd. Arzt Unfallchirurgie)	Franz Ulrich Birne
<input type="radio"/>	Prof. Dr. med. Amadeus Hornemann	Dr. med. Christoph Therre (operative Gynäkologie) Dr. med. Ivana Krizic (Urogynäkologie)
<input type="radio"/>	Ralf Jung	Dr. med. Klara Stein (klin. Diabetologie) Dr. med. Birgit Cornel (strukt. Diabetestherapie)
<input type="radio"/>	Arun Kumarasamy (Lt. Arzt Radioangiologie)	Dr. med. Oliver Ruprecht
<input type="radio"/>	Dr. med Adal Saeed	
<input type="radio"/>	PD Dr. med. habil Anke Reitter	Norman Döhring (Geburtshilfe) Dr. med. Ljudmila Zaric Dr. med. Ivana Krizic
<input type="radio"/>	Dr. med. Plamen Staikov	Holger Bahn
<input type="radio"/>	Prof. Dr. med. Dr. oec. troph. Jürgen Stein	Prof. Dr. med. Oliver Schröder
<input type="radio"/>	Dr. med. Konrad Stubbig	Bernd Vogt
<input type="radio"/>	Prof. Dr. med. Claudius Teupe	Ralf Strehmel (Innere Medizin) Dr. med. Sven Faßbender (Innere Medizin)

im Folgenden „Arzt“ genannt

Der Patient vereinbart hiermit für die Dauer seines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus Sachsenhausen ausdrücklich die Inanspruchnahme wahlärztlicher (= privatärztlicher) Leistungen, die mit einer gesonderten Berechnung dieser Leistungen verbunden sind.

Für die Berechnung dieser Wahlleistungen „Ärztliche Behandlung“ durch den Arzt finden die Vorschriften der jeweils gültigen Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) und der Bundespflegesatzverordnung Anwendung. Auf Wunsch kann die GOÄ bei uns gerne eingesehen werden.

Die Preisermittlung gemäß GOÄ erfolgt nach Gebührensätzen. Die einzelnen Leistungen sind mit einem festen Preiswert verbunden, der durch Steigerungssätze erhöht werden kann. Schwierige und spezielle ärztliche Leistungen können mit einem Steigerungssatz bis zum Faktor 3,5 berechnet werden. Nach § 6a der GOÄ werden die Rechnungen bei stationärer Behandlung um 25 % gemindert.

Die Wahlleistungsvereinbarung kann mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden sein.

Die ärztlichen Wahlleistungen werden zusätzlich zu den allgemeinen Krankenhausleistungen allein und ausschließlich durch die liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses angeboten und in Rechnung gestellt. Auch ohne den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung erhält jeder Patient die notwendige medizinische Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte.

Der Patient verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die neben den Ansprüchen des Krankenhauses entstehenden und gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen unabhängig von einer Erstattung durch private oder gesetzliche Kostenträger zu bezahlen. Dies gilt gleichermaßen für ärztliche Honorare und Sachkosten, die durch ärztliche Leistungen oder ärztlich geleitete Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Krankenhauses entstehen, und die dem Patienten grundsätzlich von diesen gesondert in Rechnung gestellt werden.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Chefarzt / Vertreter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten / gesetzlicher Vertreter

## Einverständnis

Die Rechnungserstellung und der Einzug der Privatliquidation erfolgt bei wahlärztlich erbrachten Leistungen über eine ärztliche Verrechnungsstelle.

<input type="radio"/> Dr. med. Hasso Berker	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
<input type="radio"/> Prof. Dr. med. Amadeus Hornemann	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
<input type="radio"/> Ralf Jung	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
<input type="radio"/> Arun Kumarasamy	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
<input type="radio"/> PD Dr. med. habil Anke Reitter	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
<input type="radio"/> Dr. med. Adal Saeed	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
<input type="radio"/> Dr. med. Plamen Staikov	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
<input type="radio"/> Prof. Dr. med. Dr. oec. troph. Dr. Jürgen Stein	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH
<input type="radio"/> Prof. Dr. med. Claudius Teupe	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH

Die Abrechnungsstelle erhält sämtliche zu diesem Zweck benötigte Daten. Die in der Abrechnungsstelle beschäftigten Mitarbeiter unterliegen dem Datenschutz und der Schweigepflicht und handeln ausschließlich nach Weisung des Arztes. Ich stimme der Übermittlung der zur Rechnungsstellung durch EDV notwendigen personen- und behandlungsbezogenen Daten, insbesondere Diagnosen sowie Art und Umfang der Therapie, an eine Ärztliche Verrechnungsstelle ausdrücklich zu. Im Falle eines Rechtsstreites ist die Verrechnungsstelle Prozesspartei und der genannte Arzt würde gegebenenfalls als Zeuge gehört werden.

Ich bin darüber informiert, dass meine Behandlung nicht von dieser Einverständniserklärung abhängig ist und ich diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen oder einzelne Behandlungsfälle davon ausnehmen kann.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Chefarzt / Vertreter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten / gesetzlicher Vertreter

Aufnahmenummer: \_\_\_\_\_ Patient: \_\_\_\_\_